

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 16. September 2026

Änderung des Energiegesetzes (EnG) – Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

In Erfüllung der überwiesenen Motion 23.3936 «Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum» schlägt der Bundesrat hiermit eine Änderung des Energiegesetzes (EnG) vor, wodurch Grundeigentümer:innen von Wohnliegenschaften künftig dazu verpflichtet werden können, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, sofern dies Mietende und Personen mit Stockwerkeigentum verlangen.

Die Elektrifizierung der Fahrzeuge ist ein wichtiges Element zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050. Fehlende Ladeinfrastruktur ist dabei in der Schweiz nach wie vor einer der häufigsten Gründe, warum Fahrzeughalter:innen kein Elektrofahrzeug anschaffen. Insbesondere bei Mehrparteiengebäuden ist der Ausbau der Ladeinfrastruktur aber zentral, da in der Schweiz bekanntlich Mietverhältnisse sowie Stockwerkeigentum sehr verbreitet sind. Die vorgeschlagene Massnahme fördert gezielt den Zugang zu Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden und trägt damit direkt zur Erreichung der Klimaziele bei. Indirekt tut sie dies zudem dadurch, als der Ausbau der Ladeinfrastruktur auch entscheidend zur Entlastung des Verteilnetzes beiträgt. Denn, sofern es vom Verteilnetzbetreiber gesteuert werden kann, stellt das Laden zu Hause ein beachtliches Flexibilitätspotenzial dar, welches die Infrastrukturkosten des Stromverteilungsnetzes senken und damit die Gesamteffizienz des Stromversorgungssystems erhöhen kann.

Der SGB kann die vorgeschlagene EnG-Teilrevision deshalb ausdrücklich unterstützen, hat jedoch einige wichtige Anmerkungen zu deren konkreten Umsetzung:

- **Mietzinserhöhung:** Das Erstellen der Grundinfrastruktur mit Lastmanagement sowie die damit verbundene Ausrüstung der Parkfelder mit Ladestationen stellen eine Mehrleistung dar und dürfen daher auf den Mietzins für Parkplätze abgewälzt werden – das ist die geltende rechtliche Lage gemäss OR. Zu bedenken geben möchten wir jedoch, dass es dabei in jedem Fall um einen Aufschlag auf die Parkplatzmiete geht – und Aufschläge der Wohnungsmiete oder der Miete für Geschäftsräume in jedem Fall ausgeschlossen sein müssen. Dieser Grundsatz ist umso wichtiger, als in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzungsvariante das Recht

zum Ersuchen einer Nachrüstung ausschliesslich jenen Personen zustehen soll, welche selbst in der entsprechenden Liegenschaft wohnen und denen der Parkplatz zusammen mit ihrer Wohnung zum Gebrauch überlassen wurde (und nicht zusätzlich auch Dritten, Nachbar:innen oder Arbeitnehmenden, an die oftmals separat und ausschliesslich Parkplätze vermietet werden).

- **Abwälzung auf alle Parkplatzmietenden:** Der erläuternde Bericht hält fest, dass Eigentümer:innen von Parkierungsflächen diese in der Praxis «aus wirtschaftlichen Gründen gesamthaft und nicht nur für einzelne Mietende für die Elektromobilität nachrüsten» dürften und dies dazu führe, «dass die Kosten aller Parkplätze dieser Parkierungsfläche steigen, unabhängig davon ob Mietende ein Elektrofahrzeug nutzen oder nicht». Der SGB kann dies aus Praktikabilitätsgründen nachvollziehen und sieht auch den damit verbundenen positiven Anreiz, von Verbrennerfahrzeugen auf Elektrofahrzeuge umzusteigen. Dennoch ist die Abwälzung der Nachrüstkosten auf alle Parkplatzmietenden nicht ganz sachgerecht und muss deshalb unbedingt ausschliesslich auf die im Gesetz neu festgelegte Erstellung der Grundinstallation für die Ladeinfrastruktur beschränkt bleiben. Keineswegs darf die allenfalls vom Eigentümer ebenfalls vorgenommene – und viel teurere – Ausrüstung der Parkfelder mit Ladestationen oder die Kosten des Lastmanagements auf alle Parkplatzmietenden (d.h. auch jene ohne Elektrofahrzeug) abgewälzt werden.
- **Förderbeiträge:** Eine breite Gruppe von Brancheverbänden, darunter der Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz, hat bereits 2024 einen Leitfaden «Ladeinfrastruktur in Mietobjekten» publiziert. Darin wird unter anderem der Grundsatz wiederholt, wonach Förderbeiträge, die für wertvermehrende Verbesserungen gewährt werden, bei einer Mietzinserhöhung vom Betrag der Mehrleistungen abzuziehen sind. Dieser Grundsatz ist selbstverständlich, jedoch im Bereich der energetischen Sanierungen und Aufwertungen nicht mühelos umsetzbar. Denn die Fördersysteme von Bund, Kantonen und Gemeinden überlagern sich und sind im stetigen Wandel begriffen. «Schlupflöcher» müssen daher in der Umsetzung unbedingt präventiv verhindert werden, damit die Mietenden nicht unrechtmässig zusätzlich belastet werden.

Abschliessend sei an dieser Stelle folgende grundsätzliche Bemerkung gemacht: Für die Gewerkschaften ist klar, dass ein nachhaltiges Mobilitätskonzept der Zukunft keineswegs darin bestehen kann, den gesamten motorisierten Individualverkehr von Benzin- auf Elektroantrieb umzustellen und dann wortwörtlich weiterzufahren wie bisher. Im Gegenteil: Der motorisierte Individualverkehr ist – auch in seiner elektrisch angetriebenen Form – ganz grundsätzlich viel zu energie-, platz- und ressourcenintensiv. Deshalb braucht es im Gleichschritt mit der Energiewende eine ebenso grundlegende Mobilitätswende, in deren Zentrum die Stärkung des öffentlichen Verkehrs steht. Erforderlich ist eine massive Erhöhung des «Modalsplits» zu Gunsten des öffentlichen und des Langsamverkehrs. Dazu bedarf es weiterhin und stetig massiver öffentlicher Investitionen, welche unseres Erachtens verstärkt über die Einnahmen der Abgabenelemente des motorisierten Individualverkehrs (darunter namentlich auch die neu geplante Abgabe auf Elektromobilität) finanziert werden sollten.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard' with a long, sweeping underline.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reto Wyss' in a cursive style.

Reto Wyss
Zentralsekretär